BEBAUUNGSPLAN NR. 2/70 : WESTLICH DER EUBENER STRASSE

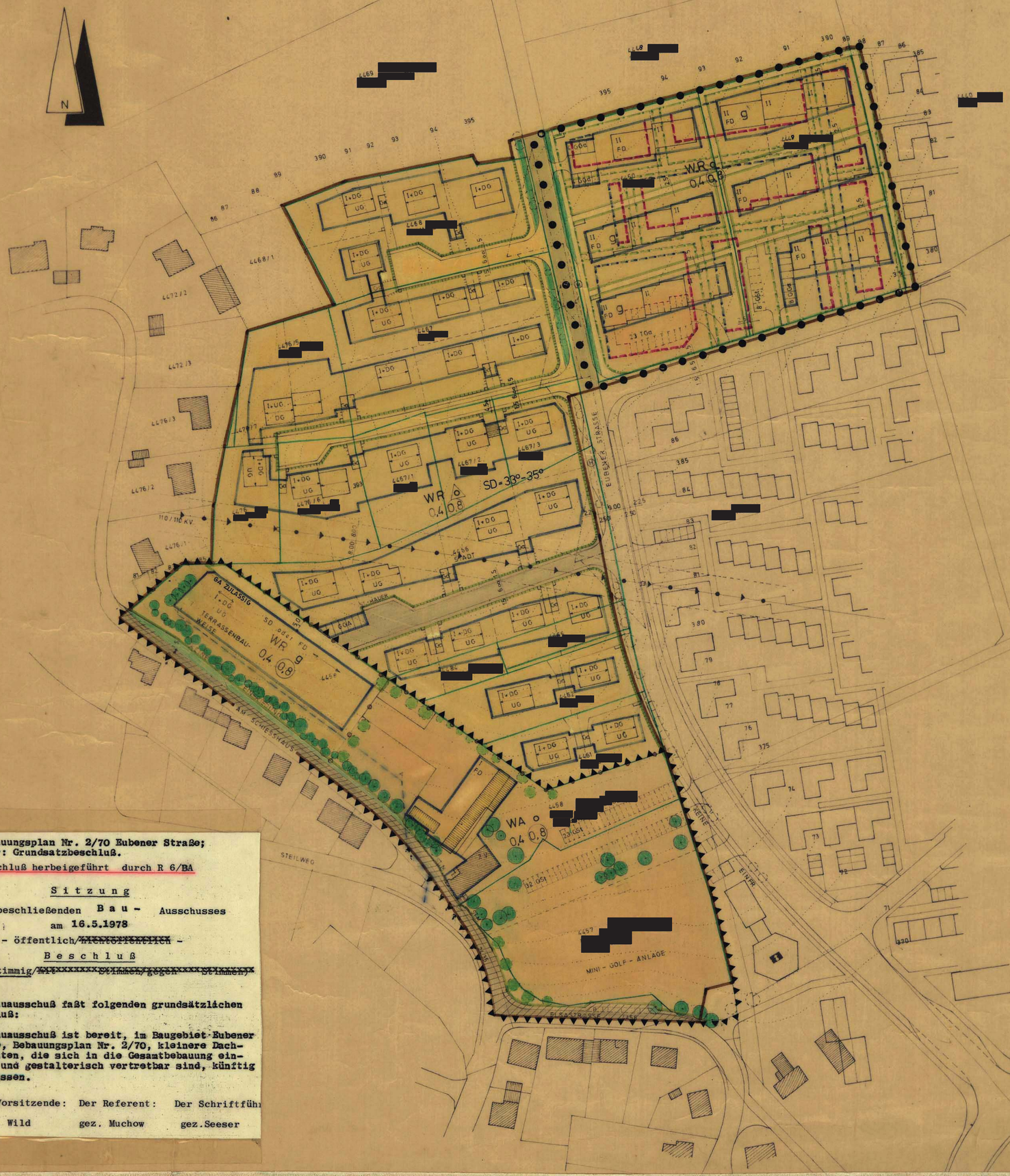

ZEICHENERKLÄRUNG

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22. 6. 1961 (GVBl. 137f) ZU § 9 ABS. 2 BBAUG. DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) VOM 1.1.1969 (§ 3.4.12.14.15. 16.17.18.19.20.21a.22.23.24), DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 21.8.1969 (ART. 6.7. 107 ABS. 4 U. A.)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

MINDESTGRÖSSE DER BAUPARZELLEN = 600 qm, AUSGEN. FL. NR. 4458

- WR REINES WOHNGEBIET
  IM WR SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 BAUNVO).
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I, I+DG, II UG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
  DG = DACHGESCHOSSAUSBAU NACH DEN BESTIMMUNGEN DER BAYBO ZULÄSSIG, SOWEIT DIE DACHGESCHOSSFLÄCHEN NICHT FÜR ABSTELL- UND TROCKENRÄUME BENÖTIGT WERDEN UND DAS ZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
  UG = UNTERGESCHOSSAUSBAU BEI SICH EIGNENDER GELÄNDEFORM NACH DEN BESTIMMUNGEN DER BAYBO ZULÄSSIG, SOWEIT DAS ZUL. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

- o = OFFENE BAUWEISE
- g = GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- BAUGRENZE NEU
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE
- BESTEHEN-BLEIBENDE
- SD = SATTELDACH
  EINDECKUNG ENG. PFANNEN, KEINE DACHAUFBAUTEN, KNIESTOCK = 70 cm.
- D = DACHNEIGUNG 33°-35°
- FIRSTRICHTUNG
- FD = FLACHDACH

VERKEHRSFLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKSTREIFEN
- EIGENTÜMERWEG GEM. ART. 53c BAY. STR. WG
- F FUSSWEG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN:

- FREILEITUNG MIT MASTEN, 110/110 KV SPANNUNG SCHUTZSTREIFEN 16 m. MINDESTABSTAND VON BAUL. ANLAGEN BEI MAX. DURCHBIEGUNG UND AUSSCHWINGUND DER LEITERSEILE 6.00 m.
- ABWASSERLEITUNG
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SICHTDREIECK, VON ALLEN SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN ÜB. 80 cm FREIHALTEN.

HINWEISE:

- BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE NEBENGEBÄUDE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE, NOCH NICHT IN GEMEINDEBESITZ, NOCH NICHT AUSGEBAUT
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE IN GEMEINDEBESITZ, NOCH NICHT AUSGEBAUT, BEREITS AUSGEB.
- BAUMBESTAND ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- EINFRIEDUNG STRASSENSEITIG 80 cm HOHER JÄGERZAUN
- BESTEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGE GRUNDST.-GRENZE

~~FÜR DIE FL. NR. 4458 UND 4467 GELTEN DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2/69.~~

GESONDERTE ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN 2/70:
BEGRÜNDUNG VOM 26.3.1971 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG.

- ●●●● ÄNDERUNGSVERFAHREN NR. 1/75
- ▲▲▲▲▲▲ ÄNDERUNGSVERFAHREN NR. 8/81 (+FNP. ÄO5)

Bebauungsplan Nr. 2/70 Eubener Straße;
hier: Grundsatzbeschluß.

Beschluß herbeigeführt durch R 6/BA

Sitzung

des beschließenden Bau- Ausschusses
am 16.5.1978
- öffentlich/~~nichtöffentlich~~ -

Beschluß

(Einstimmig/~~mit xxxxxxx Stimmen gegen xxxxxx Stimmen~~)

Der Bauausschuß faßt folgenden grundsätzlichen Beschluß:

Der Bauausschuß ist bereit, im Baugebiet Eubener Straße, Bebauungsplan Nr. 2/70, kleinere Dachaufbauten, die sich in die Gesamtbebauung einfügen und gestalterisch vertretbar sind, künftig zuzulassen.

Der Vorsitzende:	Der Referent:	Der Schriftführ
gez. Wild	gez. Muchow	gez. Seeser

STADT BAYREUTH

BEBAUUNGSPLAN NR.	2/70
BESCHLUSS STADTRAT	25.2.70 GUTACHTEN BA 17.2.70
BESCHLUSS BA ST. RAT	22.7.70
ÖFFENTL. AUFLAGE	1. 14.9.-14.10.70 AMTSBLATT NR. 18.V. 4.9.70 2. 29.3.-29.4.71 6.V. 19.3.71
GUTACHTEN BA	22.6.71
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	30.6.71
REG. ENTSCHL. NR.	IV/3 -5212/2 - 6771 v. 2.11.71
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT)	26.11.71
STADTBAUREFERAT	

BAYREUTH
STADTBAUREFERAT/STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/70: WESTLICH DER EUBENER STRASSE/SCHIESSHAUS

BEARBEITET Fölle	17.7.70	M 1:1000
GEPROFT	DATUM	MASSTAB
DIENSTSTELLE	REFERAT	

ERGÄNZT: 15.3.71

VERVIELF. 26.7.71 Fölle